

**Sabbatjahr für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis**

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen  
vom 8. September 2009 – III 138 / III 139 – 0331.0-1

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Satz 3 LBG wird bestimmt:

1. Lehrkräften im Beamtenverhältnis wird nach § 61 Abs. 1 Satz 2 LBG die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung in der Weise geboten, dass sie je nach Antrag für die Dauer von
  - 1.1 zwei Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der Dienstbezüge eingehen und hierbei ein Jahr vollbeschäftigt sind und ein Jahr völlig freigestellt werden;
  - 1.2 drei Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit zwei Drittel der Dienstbezüge eingehen und hierbei zwei Jahre vollbeschäftigt sind und ein Jahr völlig freigestellt werden;
  - 1.3 vier Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit drei Viertel der Dienstbezüge eingehen und hierbei drei Jahre vollbeschäftigt sind und ein Jahr völlig freigestellt werden;
  - 1.4 fünf Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit vier Fünftel der Dienstbezüge eingehen und hierbei vier Jahre vollbeschäftigt sind und ein Jahr völlig freigestellt werden;
  - 1.5 sechs Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit fünf Sechstel der Dienstbezüge eingehen und hierbei fünf Jahre vollbeschäftigt sind und ein Jahr völlig freigestellt werden;
  - 1.6 sieben Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit sechs Siebentel der Dienstbezüge eingehen und hierbei sechs Jahre vollbeschäftigt sind und ein Jahr völlig freigestellt werden.

Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte gelten die o.g. Teilzeitmodelle sinngemäß. Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung während des gesamten Bewilligungszeitraumes einschließlich der Freistellungsphase darf jedoch die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nicht unterschreiten.

Das Freistellungsjahr liegt jeweils am Ende des Antragszeitraumes.

Während der Laufzeit eines bewilligten Sabbatjahrmodells ist eine Änderung der Pflichtstundenzahl oder ein Wechsel in ein anderes Modell nicht möglich. Ist eine Fortsetzung des bewilligten Modells nicht zumutbar, wird dieses vorzeitig beendet.

2. Zur Antragstellung ist das beiliegende Formblatt (Anlage) zu verwenden. Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahres kann jeweils zum 1. August eines Jahres begonnen werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann ein Beginn des Sabbatjahres zum 1. Februar eines Jahres bewilligt werden.

Die Anträge sind jeweils innerhalb der generell für Teilzeitanträge geltenden Termine zu stellen.

3. Die Teilnahme am Sabbatjahr kann nur dann bewilligt werden, wenn das Freistellungsjahr vor dem Eintritt in den Ruhestand endet.
4. Beihilfen werden für den gesamten Zeitraum, also einschließlich des Freistellungsjahres, gewährt.
5. Bei Antritt einer Elternzeit wird die Teilnahme am Sabbatjahr für den beantragten Zeitraum grundsätzlich unterbrochen. Nach Rückkehr wird die Teilnahme am Sabbatjahr entsprechend dem bewilligten Modell fortgesetzt.

*ADL*

6. Bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Sabbatjahr besteht ein Anspruch auf Nachzahlung der bis dahin nicht ausgezahlten Bezüge.  
Fälle vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Sabbatjahr sind neben den in Ziffer 1 im letzten Absatz genannten Fällen grundsätzlich solche, die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen (§ 21 BeamtStG). Im Falle der Versetzung in ein anderes Bundesland (Ländertausch) wird die Teilnahme am Sabbatjahr ebenfalls vorzeitig beendet.

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 5. Oktober 1999 – III 146 – 0331.0-1 – (Sabbatjahr) außer Kraft.

In Vertretung  
Jost de Jager  
Staatssekretär

**Sabbatjahrsregelung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis**

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Schule \_\_\_\_\_  
 Personal-Nr. \_\_\_\_\_ Privatschrift mit Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

auf dem Dienstweg an das \_\_\_\_\_  
 Stellungnahme: Schule und Schulleiter \_\_\_\_\_

Ministerium für Bildung und Frauen  
 des Landes Schleswig-Holstein  
 Brunswiker Str. 16 - 22  
 24105 Kiel

**Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Erlass über das Sabbatjahr für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis vom 8. September 2009 (NBl. MBF Schl.-H. S. 277) - Teilzeitbeschäftigung nach § 61 Abs. 1 LBG**

Hiermit beantrage ich eine Teilzeitbeschäftigung nach dem o.a. Erlass.

**Beginn der gewünschten Teilzeitbeschäftigung**

- Schuljahresbeginn (1. August) \_\_\_\_\_  
 1. Februar \_\_\_\_\_ (nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, bitte Begründung auf gesondertem Bogen beifügen)

**Dauer der gewünschten Teilzeitbeschäftigung**

- zwei Jahre mit 1/2 der Dienstbezüge  
 davon ein Jahr Voll-/Teilzeitbeschäftigung, anschließend ein Jahr Freistellung  
 drei Jahre mit 2/3 der Dienstbezüge  
 davon zwei Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung  
 vier Jahre mit 3/4 der Dienstbezüge  
 davon drei Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung  
 fünf Jahre mit 4/5 der Dienstbezüge  
 davon vier Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung  
 sechs Jahre mit 5/6 der Dienstbezüge  
 davon fünf Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung  
 sieben Jahre mit 6/7 der Dienstbezüge  
 davon sechs Jahre Voll-/Teilzeitbeschäftigung anschließend ein Jahr Freistellung

Hinweise  
zum Antrag Teilzeit im „Sabbatjahrmmodell“

1. Was ist das Sabbatjahr?

Das Sabbatjahr ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung mit einer Arbeits- und einer Freistellungsphase. Das Freistellungsjahr wird über einen längeren Zeitraum „angespart“, in dem in den ersten Jahren die Arbeitsleistung bei anteilig gekürzten Bezügen erbracht wird. Am Ende liegt dann die beschäftigungs-freie Zeit unter Fortzahlung der gekürzten Bezüge.

2. Mit welchen Varianten ist das Sabbatjahr möglich?

- 2. Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt (2 Jahre mit 1/2 der Bezüge)
- 3 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt (3 Jahre mit 2/3 der Bezüge)
- 4 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt (4 Jahre mit 3/4 der Bezüge)
- 5 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt (5 Jahre mit 4/5 der Bezüge)
- 6 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt (6 Jahre mit 5/6 der Bezüge)
- 7 Jahre Teilzeitbeschäftigung, hiervon 1 Jahr freigestellt (7 Jahre mit 6/7 der Bezüge).

Wenn Sie bereits teilzeitbeschäftigt sind, gelten diese Modelle sinngemäß. Beamtete Lehrkräfte müssen jedoch beachten, dass der Umfang der Teilzeitbeschäftigung während des gesamten Bewilligungszeitraumes einschließlich der Freistellungsphase die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nicht unterschreiten darf. Möglicherweise kommen für Sie daher nicht alle Modelle in Frage.

3. Wer kann die Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahres beanspruchen? Wer kann die Teilnahme am Sabbatjahr beantragen?

Die Teilnahme am Sabbatjahr kann nur dann bewilligt werden, wenn das Freistellungs-jahr vor dem Eintritt in den Ruhestand endet. Der Bewilligung dürfen keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Bei Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern werden die unteilbaren Aufgaben der jeweiligen Funktion während des Freistellungs-jahres von den Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahrgenommen, sofern die Schulaufsicht keine andere Regelung trifft. Sofern möglich, können Teile auch anderen Lehrkräften übertragen werden. Bei Funktionsstellen ohne Stellvertretung können die Aufgaben der Funktion im Einvernehmen auch anderen Lehrkräften übertragen werden.

Höhe der gewünschten - zu unterrichtenden - Pflichtwochenstundenzahl

Die Besoldung richtet sich dabei nach dem gewählten Sabbatjahr-Modell.

Beibehaltung der bisherigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl

Ermäßigung um \_\_\_\_\_ Stunden - also von derzeit \_\_\_\_\_ Stunden auf \_\_\_\_\_ Stunden (Pflichtwochenstunden)

Erhöhung um \_\_\_\_\_ Stunden - also von derzeit \_\_\_\_\_ Stunden auf \_\_\_\_\_ Stunden (Pflichtwochenstunden)

Die durchschnittliche Pflichtstundenzahl während des Bewilligungszeitraumes darf nicht weniger als die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl betragen.

Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach § 61 Abs. 1 LBG in Form eines Sabbatjahres ist für Lehrkräfte, die Leitungs- und Funktionsstellen innehaben, möglich, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Während des Freistellungszeitraumes werden die unteilbaren Aufgaben von den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahrgenommen, es sei denn, die Schulaufsicht trifft eine andere Regelung. Bei Funktionsstellen ohne Stellvertretung können diese Aufgaben anderen Lehrkräften übertragen werden.

Ich bin darüber unterrichtet, dass ich grundsätzlich die anfallenden teilbaren außerunterrichtlichen Aufgaben (wie z.B. Schulverwaltungsaufgaben, Elternbetreuung, Wandertage, Schulfeste, Betreuung von Betriebspraktika usw.) ohne besondere Vergütung mit zu übernehmen habe. Die nichtteilbaren Aufgaben der Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen sind ohne besondere Vergütung oder Entlastung im vollen Umfang wahrzunehmen.

Ich erkläre, dass ich während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten verzichte und dass ich entgeltliche Tätigkeiten nach § 72 Abs. 1 LBG nur in dem Umfang ausüben werde, wie ich sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Mir ist bekannt, dass sich der Ruhegehaltsatz auch bei dem hier vorliegenden Modell der Teilzeitbeschäftigung vermindert.

Den Erlass über das Sabbatjahr für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis vom 8. September 2009 (NBf. MBF Schl.-H. S. 277) habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder stehen.

4. **Veränderung oder vorzeitige Beendigung des Sabbatjahres**

Ihre Entscheidung für ein Modell ist bindend. Während der Laufzeit eines bewilligten Sabbatjahrmodells ist eine Änderung der Pflichtstundenanzahl oder der Wechsel in ein anderes Modell nicht möglich.

Wenn Ihnen die Fortsetzung des bewilligten Modells nicht zumutbar ist, wird die Teilzeitbeschäftigung vorzeitig beendet. Sie haben dann Anspruch auf Nachzahlung der entsprechenden Bezüge für den Zeitraum, in dem Sie bei geminderten Bezügen beschäftigt waren.

Bei der späteren Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von beamteten Lehrkräften wird dies entsprechend berücksichtigt.

Auch die Inanspruchnahme von Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge beendet grundsätzlich das Sabbatjahr.

Beispiele weiterer Beendigungsgründe (keine abschließende Aufzählung):

- Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit
- Begrenzte Dienstfähigkeit oder teilweise Erwerbsminderung
- Antragsruhestand
- Beendigung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses

Arbeitsunfähigkeiten sind sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase anzuzeigen.

Besonderer Hinweis für tariflich beschäftigte Lehrkräfte:

Eine während der Arbeitsphase (Anspruchphase) eintretende Arbeitsunfähigkeit, die die jeweilige Entgeltfortzahlungsfrist überschreitet, hat Auswirkungen auf die individuelle Gestaltung des Sabbatjahrmodells.

5. **Auswirkungen auf finanzielle Leistungen**

a) **Besoldung und Entgelt**

Besoldung und Entgelt werden während des Gesamtzeitraumes (2, 3, 4, 5, 6, 7 Jahre) anteilig verringert (auf 1/2, 2/3, 3/4, 4/5, 5/6, 6/7). Der Stufenaufstieg ist durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt. Durch das Sabbatjahr als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung werden Wartezeiten für Beförderungen nicht verlängert.

Infolge des progressiven Einkommenssteuertarifs sind Ihre Netto-

Einkommensverluste – abhängig von der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens und der Steuerklasse – geringer als die Bruttoeinbußen.

Eine Nachzahlung im Falle der vorzeitigen Beendigung der Teilnahme am Sabbatjahr (siehe oben) ist steuerpflichtig. Das Finanzverwaltungsamt zieht hierbei die entsprechende Lohnsteuer ab. Bezieht sich die Nachzahlung auf einen Tätigkeitszeitraum von mehr als 12 Monaten, kann eine Minderung nach dem Einkommenssteuergesetz in Betracht kommen.

b) **Jubiläumszuwendung**

Die Jubiläumszuwendung wird Ihnen während einer Teilzeitbeschäftigung ungekürzt gewährt, das Jubiläumsdienstatler wird nicht hinausgeschoben.

c) **Beihilfen für Beamtinnen und Beamte**

Beihilfen werden beamteten Lehrkräften für den gesamten Zeitraum, also einschließlich des Freistellungsjahres gewährt.

d) **Sozialversicherung (Tariflich Beschäftigte)**

Nach den geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen wird das Freistellungsjahr einer Beschäftigung mit Arbeitsentgelt gleichgesetzt. Das Beschäftigungsverhältnis besteht somit fort. Damit besteht auch in der Freizeiphase Krankenversicherungschutz. Bei Beschäftigten, die vor Inanspruchnahme des Sabbatjahres wesentliche Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei waren, kann von dem Tag an Krankenversicherungspflicht eintreten, von dem an das geringere Arbeitsentgelt gezahlt wird. Auf die Möglichkeit, abhängig vom jeweiligen Einzelfall einen Antrag auf Befreiung im Sinne von § 8 SGB V zu stellen, wird hingewiesen.

In der Rentenversicherung gibt es hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung des Gesamtzeitraumes des Sabbatjahres keine Besonderheiten. Es besteht durchgehend Rentenversicherungspflicht.

Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des während des Erwerbslebens erzielten rentenversicherungspflichtigen Einkommens. Da eine Teilzeitbeschäftigung zu einer anteilmäßigen Reduzierung des Entgelts führt, wirkt sich dies rentenmindernd aus.

Für die Arbeitslosenversicherung gilt dasselbe wie für die Rentenversicherung. In der Pflegeversicherung bleibt die Versicherungspflicht unberührt.

Zusatzversorgung für tarifliche Beschäftigte (VBL)

Für die Gesamtversorgung durch die VBL gilt nach der VBL-Satzung entsprechendes wie für die Rentenversicherung. Dabei wird der Vom-Hundert-Satz der Gesamtversorgung entsprechend den Regelungen bei Teilzeitbeschäftigung herabgesetzt. Es wird ggf. empfohlen, über die finanziellen Auswirkungen dieser besonderen Form der Teilzeitvereinbarung eine Auskunft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder einzuholen.

e) **Versorgung (Beamtinnen und Beamte)**

Auch bei Beamtinnen und Beamten kann sich wie bei jeder Form der Teilzeitbeschäftigung der Ruhegehaltsatz vermindern.

In diesen Hinweisen kann nicht auf alle rechtlichen Aspekte und Besonderheiten des Einzelfalls eingegangen werden. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die jeweils zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und -bearbeiter zu Verfügung.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift